

Das letzte Wort im Vergleich

Rechtsvergleichende Reflexionen zur 53. Assistententagung Öffentliches Recht im Lichte des Wissenschaftsrat-Berichts zur Rechtswissenschaft in Deutschland

Michaela Hailbronner/Michael Riegner*

A. Einführung

„Wer das letzte Wort hat? Das ist einfach: Meine Frau.“ – Launig eröffnete der Alt-Präsident des Schweizer Bundesgerichtes, Lorenz Meyer, seinen Festvortrag zur – von den Gastgeber exzellent organisierten – 53. Assistententagung Öffentliches Recht in Bern. Weniger einfach zu beantworten waren die rechtswissenschaftlichen Fragen, die das Tagungsthema „Das letzte Wort – Rechtssetzung und Rechtskontrolle in der Demokratie“ aufwarf. Die Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und demokratischen Entscheidungsprozessen beschäftigen die Rechtswissenschaft seit langem, bereiten aber angesichts von Verfassungswandel, Europäisierung und Internationalisierung stets neue Herausforderungen. Wie sehr sich das Nachdenken über diese Herausforderungen heute rechtsvergleichend vollzieht, machte die Assistententagung einmal mehr deutlich. Rechtsvergleichende Überlegungen waren in nahezu allen Beiträgen und Diskussionen präsent – bedingt gleichermaßen durch das Thema, den Tagungsort im deutschsprachigen Ausland und das internationale Referenten- und Teilnehmerfeld.

Der vorliegende Beitrag stellt einige Reflexionen zu Tagung und Thema aus rechtsvergleichender Sicht an und ordnet diese in den weiteren Forschungskontext ein. Dieser Kontext ist jüngst im Bericht des Wissenschaftsrates zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“¹ ausgeleuchtet worden. Der Bericht soll hier als Hintergrund und Maßstab dienen, um einige allgemeine Eindrücke von der Tagung zu vermitteln und auf drei ausgewählte Vorträge näher einzugehen.

Folgt man dem Wissenschaftsrat, so müssen die deutsche Rechtswissenschaft und ihr Nachwuchs trotz zahlreicher Stärken künftig Anpassungsleistungen erbringen, um Strukturveränderungen und richtungsweisende Entwicklungen des Rechts frühzeitig zu erkennen und zu erforschen. Demzufolge gilt es, neben dem *intradisziplinären* Austausch zwischen Rechtsgebieten, Spezialdogmatiken und Grundlagenfächern vor allem auch die *interdisziplinäre* Anschlussfähigkeit zu den Nachbarwissenschaften und den *internationalen* Austausch zu intensivieren.² Dies bedeutet für den Wissen-

* Michaela Hailbronner, LL.M. (Yale), ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der HU Berlin, Michael Riegner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der JLU Gießen und dort Mitglied der Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“.

1 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situationen, Analysen, Empfehlungen. Drs. 2558-12, Köln, 9.11.2012.

2 Ibid., S. 36.

schaftsrat auch eine weitere Aufwertung der Rechtsvergleichung.³ Selbst wenn der Bericht teils mehr Fragen aufwirft als Antworten gibt,⁴ bieten die vom Wissenschaftsrat benannten Anpassungsnotwendigkeiten doch Anhaltspunkte dafür, wie sich Zwecke und Methoden rechtsvergleichender und interdisziplinärer Forschung noch besser konkretisieren lassen.⁵

Der Zusammenhang von Rechtsvergleichung und Interdisziplinarität ist dabei nicht zufällig: Ist Erkenntnisinteresse funktionaler Rechtsvergleichung, „ob und wie das zum Ausgang genommene Problem durch die Rechtsordnung und die Rechtsgrundsätze der verglichenen Rechtsordnungen gelöst wird“, also die „Funktion der erörterten nationalrechtlichen Institute“,⁶ so führt dies zur Frage, wie sich das den Rechtsvergleicher interessierende soziale Problem und die dahinter stehenden Interessenkonflikte adäquat beschreiben lassen. Dies ist jedenfalls auch eine sozialwissenschaftliche Frage, deren methodisch anspruchsvolle Beantwortung von interdisziplinärer Öffnung der Rechtsvergleichung etwa zu den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie oder Politologie profitieren kann.⁷ Wie diese Verbindung in fruchtbarer Weise gelingen kann, illustrierten etliche Beiträge auf der Assistententagung.

B. Allgemeine Beobachtungen

Folgt man dem Wissenschaftsrat, so ist eine übergeordnete, erkenntnis- und methodenleitende Fragestellung auch für die rechtsvergleichende Forschung, inwieweit der Vergleich Strukturveränderungen und künftige Entwicklungslinien des Rechts erkennen hilft. Mit Blick auf das Tagungsthema wäre also zu fragen, ob der Rechtsvergleich Anhaltspunkte dafür liefert, dass sich bestimmte national beobachtete Ent-

- 3 Ibid., S. 70. Demzufolge verlangen Internationalisierung und Europäisierung, auch bislang noch national ausgerichtete rechtswissenschaftliche Forschungsfelder verstärkt auf europäische und internationale Forschungsdiskurse zu beziehen: „Dadurch gewinnen rechtsvergleichende Untersuchungen an Bedeutung; gleichzeitig entsteht die Anforderung, Rechtssysteme anderer Länder sowie alternative Rechtsformen mitzubeobachten“. Dies verlangt, so der Wissenschaftsrat, nach „profunden Kenntnisse[n] weiterer Rechtsordnungen“ bei WissenschaftlerInnen (S. 70) und einer „Stärkung rechtsvergleichender Bezüge“ im Studium (S. 61).
- 4 Offen lässt der Wissenschaftsrat, wie genau diese Aufwertung der Rechtsvergleichung zu den geforderten Anpassungsleistung beiträgt, und welche Art von Rechtsvergleichung ggf. diesen Beitrag leisten kann. Das bloße Studium anderer Rechtsordnungen (welche eigentlich?) lässt noch keine Strukturveränderungen des Rechts erkennen, und bloße Kenntnisse ausländischen öffentlichen Rechts garantieren noch keinen sinnvollen intra- und interdisziplinären oder internationalen Austausch.
- 5 Zu den Zwecken rechtsvergleichender Forschung im öffentlichen Recht statt vieler C. Schönberger, Verfassungsvergleich heute: Der schwierige Abschied vom ptolemäischen Weltbild, Verfassung und Recht in Übersee 2010, S. 6. Allgemein K. Zweigert/H. Kötz, The Functions and Aims of Comparative Law, in: Dies. (Hrsg.), Introduction to Comparative Law, Oxford: Oxford University Press 1998, S. 13.
- 6 C. Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, S. 1021 (1028). S.a. Rainer Wahl, Verfassungsvergleich als Kulturvergleich, in: Ders. (Hrsg.), Verfassungsstaat, Europäisierung und Internationalisierung, Frankfurt 2003, S. 96.
- 7 Dass die Problembeschreibung nicht wertfrei ist, zeigt beispielsweise die Debatte um die ökonomische Analyse des Rechts und um die Berechtigung von Effizienzargumenten gerade in der empirischen Rechtsvergleichung, vgl. einerseits R. La Porta, Rafael/F. Lopez-de-Silanes/A. Shleifer/R. Vishny, Law and Finance, Journal of Political Economy 1998, S. 1113 und andererseits K. Davis/M. Kruse, Taking the Measure of Law: The Case of the Doing Business Project, Law & Social Inquiry 2007, S. 1095.

wicklungstendenzen als strukturelle Veränderung der Verfassungsgerichtsbarkeit einordnen lassen. Beispielsweise ließe sich fragen, ob sich die jüngst von der Venedig-Kommission beschriebene Verschiebung verfassungsgerichtlicher Kontrolle weg vom Gesetzgeber hin zu einer Verfassungskontrolle fachgerichtlicher Rechtsprechung als genereller Strukturwandel darstellt.⁸

Derartige Fragen lassen sich durch bloße Detail- und Seitenblicke auf ausländisches Recht noch nicht beantworten. Insofern zeigte auch die Assistententagung einmal mehr, dass die Auseinandersetzung mit ausländischem Recht vor allem dann erkenntnistiftend ist, wenn sich mit ihr auch ein konkretes Erkenntnisinteresse verbindet. Auch methodisch blieb der Einsatz des rechtsvergleichenden Arguments manchmal unreflektiert – etwa wenn der Schweizer Bundesrichter Hansjörg Seiler in der Podiumsdiskussion seine Ablehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Einwand untermauern wollte, die international divergierende Verfassungsrechtsprechung zur Abtreibung belege die Subjektivität richterlicher Verfassungenauslegung.⁹

Dass der Vergleich struktureller Entwicklungslinien aus verschiedenen nationalen Perspektiven nichtsdestoweniger erhellend sein kann, zeigten die vielen Tagungsbeiträge zur Europäisierung und Internationalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit. So ermöglichten die Referate von Anna Baumann (Bremen) und von Andreas Orator (Wien) vergleichende Einsichten zur Frage, wie die deutsche bzw. österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Verfassungsrecht konzipiert. Internationale Aspekte standen im Vordergrund der Beiträge von Andrea Edenharter (Regensburg) zum Beitritt der EU zur EMRK und von Ralph Janik (Wien) zum Rechtsschutz gegen das „Gruselkabinett der Grundrechtsverstöße“ durch Sanktionen des Sicherheitsrates. Interdisziplinäre Überlegungen zur informellen Kommunikation unter Verfassungsorganen wagte Johanna Croon (Florenz).

C. Im Besonderen: Drei ausgewählte Referate

Wie rechtsvergleichende und interdisziplinäre Herangehensweisen besonders sinnvoll für die Untersuchung der Wechselwirkungen von Verfassungsgerichtsbarkeit

8 Commission on Democracy Through Law, Study on Individual Access to Constitutional Justice, CD-LAD(2010)039rev, Straßburg 2010

9 Wenn unterschiedliche Verfassungsgerichte etwa in Deutschland und USA auf Grundlage unterschiedlicher Verfassungstexte, in unterschiedlichen Kontexten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu auf den ersten Blick abweichenden Entscheidungen kommen, belegt dies allenfalls Unterschiede zwischen Gerichten, Texten und Kontexten, nicht jedoch die Subjektivität richterlicher Rechtsfindung. Hinzu kommt der in der anschließenden Diskussion zu Recht gemachte Einwand, dass die Rechtsprechung in den USA wie auch in Deutschland in der Praxis in Richtung eines fristenorientierten Abtreibungsregimes konvergiert, vgl. BVerfGE 88, 203 und Planned Parenthood of Southeastern Pennsylvania v. Casey, 505 U.S. 833 (1992).

und Demokratie fruchtbar gemacht werden können, illustrierten drei Tagungsreferate, die im Folgenden exemplarisch herausgegriffen und diskutiert werden sollen.

I. Andrej Lang: Wider die Metapher vom letzten Wort – Verfassungsgerichte als Wegweiser

Andrej Lang (HU Berlin) griff mit seinem Beitrag die Tagungsmetapher vom „letzten Wort“ des Verfassungsgerichts an und stellte ihr das Modell des „Wegweisers“ entgegen. Zwar wollte Lang bei der Auslegung der Verfassung dem Verfassungsgericht die Letztentscheidungskompetenz zugestehen: Hier ermögliche die politikabgewandte Streitentscheidung eine Rationalisierung und Entemotionalisierung von Konflikten, trage zum gesellschaftlichen Frieden und zum Schutz von Minderheiten bei. Da Parlament und Regierung als Organe des Mehrheitswillens diese Funktionen nicht in gleicher Weise übernehmen könnten, rechtfertige dies die Deutungshoheit des Gerichts. Dem setzte Lang dann jedoch im zweiten Schritt eine politisch-institutionelle Perspektive gegenüber: Danach sind Verfassungsgerichte für die Implementierung ihrer Urteile vom guten Willen anderer Akteure abhängig und müssen den politisch-institutionellen Kontext ihrer Entscheidung stets mitbedenken. Aus diesem Grund schlug Lang vor, Verfassungsrechtsprechung nicht als „letztes Wort“, sondern als Wegweiser zu beschreiben, der politisches Handeln zwar in eine bestimmte Richtung lenke, aber den Fortgang der Wanderung danach letztlich nicht mehr beeinflussen könne.

Eine sinnvolle theoretische Diskussion über die Rolle von Verfassungsgerichtsbarkeit ist heute ohne die Einbeziehung rechtsvergleichender Literatur zu diesem Thema kaum mehr möglich. Insbesondere die US-amerikanische Literatur hat das Verhältnis der Verfassungsgerichtsbarkeit zu anderen Akteuren (Parlament, Regierung, aber auch soziale Bewegungen etc.) umfassend aufgearbeitet und theoretisiert und hält auch für die deutsche Wissenschaft nach wie vor Innovationspotential bereit.¹⁰ Langs vielfacher (wenn auch nicht immer expliziter) Rückgriff auf amerikanische und auch kanadische Modelle¹¹ reflektierte insofern nicht nur gute wissenschaftliche Praxis, sondern belebte auch die in der Regel eher binnenrechts- und gerichtszentrierte Dis-

10 Siehe etwa A. Bickel, *The least dangerous branch*, Indianapolis: Bobbs-Merrill 1962; J. H. Ely, *Democracy and Distrust*, Cambridge: Harvard University Press 1980; B. Ackerman, *We the People. Foundations*, Cambridge: Harvard University Press 1991; *ders.*, *We the People. Transformations*, Cambridge: Harvard University Press 1998; R. Post/R. Siegel, *Roe rage: democratic constitutionalism and backlash*, *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 2007, S. 373 ff.; C. Epp, *The Rights Revolution: Lawyers, Activists and Supreme Courts in Comparative Perspective*, Oxford: Oxford University Press 1998; M. Klarman, *From Jim Crow to Civil Rights: The Supreme Court and the Struggle for Racial Equality*, Oxford: Oxford University Press 2004; L. Kramer, *The People Themselves: Popular Constitutionalism And Judicial Review*, Oxford: Oxford University Press 2004; K. Whittington, *Political Foundations of Judicial Supremacy: The Presidency, the Supreme Court, and Constitutional Leadership in U.S. History*, Princeton: Princeton University Press 2007.

11 Insbes. auf die kanadische Dialogtheorie, vgl. dazu zuerst P. Hogg/A. Bushell, *The Charter Dialogue Between Courts and Legislatures*, *Osgoode Hall Law Journal* 1997, S. 75.

kussion von Verfassungsgerichtsbarkeit durch die deutsche Rechtswissenschaft.¹² Zugleich machten jedoch Nuancen im Vortrag wie auch die anschließende Kritik (am Bild des Wegweisers) die Unterschiede zwischen der deutschen und der amerikanischen Diskussion deutlich, z.B. was die keinesfalls selbstverständliche Akzeptanz der Deutungshoheit des Verfassungsgerichts angeht. Gerade das Fortbestehen dieser Unterschiede warf – über Langs Vortrag hinaus – interessante rechtsvergleichende Fragen auf: Wie erklären sich die Unterschiede und welche Bedeutung haben sie für die theoretische Diskussion, aber auch für Verfassungsrechtsprechung in konkreten Fällen?

II. Niels Petersen: Verfassungsgerichte als Wettbewerbshüter des politischen Prozesses

Ähnliche Fragen griff Niels Petersen (Bonn) in seinem Referat zum Thema „Verfassungsgerichte als Wettbewerbshüter des politischen Prozesses“ auf. Ausgehend von einem schumpeterianischen Demokratieverständnis legte er zunächst sein Konkurrenz-demokratisches Modell dar, das den politischen Prozess als Wettbewerb um Wählerstimmen zwischen Parteien und Politikern konzipiert.¹³ Der dabei entstehende Markt kann jedoch angesichts von Informationsasymmetrien und Kartellbildung versagen, so dass Regulierungsbedarf entsteht. Daher spielen Verfassungsgerichte die Rolle eines Wettbewerbshüters, wenn sie etwa Transparenz und Chancengleichheit der Parteien einfordern. Dieses interdisziplinär entwickelte, polit-ökonomische Erklärungsmodell nutzte Petersen anschließend, um die Dogmatik bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu Mindest-Stimmquoten, zur Staatsfreiheit der Parteien und zu Veröffentlichungspflichten für Parteispenden, zu rekonstruieren. Jedenfalls diese gewählten Dogmatiken lassen sich so politökonomisch als Kontrolle von Wettbewerbshindernissen, politischen Renten und Informationsasymmetrien erklären und besser verstehen.¹⁴

Petersen illustrierte damit den Gewinn, den eine interdisziplinär – in diesem Fall: polit-ökonomisch – abgesicherte Beschreibung des sozialen Problems für ein Verständnis der rechtlichen Lösungen und ihren Vergleich bietet. Sieht man in funktionierendem Wettbewerb den Kern demokratischer Ordnung, ist zugleich ein normativer Maßstab für den wertenden Vergleich der in verschiedenen Rechtsordnungen gefundenen Lösungstypen gewonnen.¹⁵ Wie zuvor ist jedoch auch in diesem Zusam-

12 So bestand etwa die deutsche Reaktion auf die Indeterminiertheit von Verfassungsauslegung eher darin, durch dogmatische Arbeit diese Indeterminiertheit zu mildern statt – wie in den USA vielfach üblich – jene außerrechtliche Faktoren, die Rechtsprechung beeinflussen, genauer in den Blick zu nehmen.

13 Vgl. dazu nur A. Hatje/M. Kotzur, Demokratie als Wettbewerbsordnung, VVDStRL 2009, 69.

14 Zu prüfen bliebe, ob die Wettbewerbslogik auch andere Dogmatiken aus diesem Bereich erklären kann, wie z.B. die zur binnendemokratischen Organisation der Parteien.

15 So könnte man am Maßstab des Wettbewerbsgedankens etwa die amerikanische Rechtsprechung zur nahezu unbegrenzten Parteienfinanzierung hinterfragen, vgl. Citizens United v. Federal Election Commission, 558 U.S. 310 (2010).

menhang wichtig, dabei den jeweiligen rechtlichen und außerrechtlichen Kontext zu berücksichtigen: Nicht immer wird der interdisziplinär informierte Vergleichsstab auch als normatives Modell tauglich sein.¹⁶ Gerade insoweit kann der Rechtsvergleich Grenzen aufzeigen und hinterfragen, inwieweit das Wettbewerbsmodell etwa im Kontext politischer Systeme wie z.B. der Schweiz sinnvoll ist, die stärkere konkordanz- und direktdemokratische Elemente aufweisen.

III. Robert Frau: Das erste Wort

Robert Frau (Frankfurt/Oder) thematisierte in seinem Vortrag „Das erste Wort“ des Gesetzgebers und dessen Bindung an innerstaatlich anwendbare, völkerrechtliche Rechtssätze. Dass das Völkerrecht innerhalb der deutschen Rechtsordnung nicht mehr nur einfachgesetzlich (Art. 59 II GG) oder im Zwischenrang zwischen Verfassung und einfachem Recht (Art. 25 GG) wirkt, ist spätestens seit der „Görgülü“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend anerkannt.¹⁷ Nicht abschließend geklärt ist freilich, inwieweit das Gebot völkerrechtskonformer Auslegung der Verfassung über den (im Lichte der EMRK auszulegenden) Grundrechtskatalog hinaus gilt. Der Bundesfinanzhof hat den Gedanken unter Verweis u.a. auf das Rechtsstaatsprinzip jüngst auf das Steuerrecht erstreckt und Gesetzgebung, die von Doppelbesteuerungsabkommen abweicht, für verfassungswidrig gehalten.¹⁸ Dieser Beschränkung gesetzgeberischer Möglichkeiten, innerstaatlich von Völkerrecht abzuweichen (sog. *treaty override*), setzte Frau ein Modell entgegen, das die völkerrechtskonforme Verfassungsauslegung auf diejenigen Sachbereiche beschränkt, für deren Völkerrechtsfreundlichkeit der Text des Grundgesetzes konkrete Anhaltspunkte liefert. Ob dieses Kriterium die von Frau genannten Sachbereiche – Grundrechte, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Integrationsgebot des GG, Verbot des Angriffskrieges – tatsächlich trennscharf konturiert und abgrenzt, war Gegenstand der anschließenden Diskussion.

Fraus Vortrag illustrierte anschaulich, wie sehr neben dem Unionsrecht auch das Völkerrecht Strukturveränderungen des Rechts bedingt und wie sehr diese Veränderungen nicht nur die Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern das gesamte Gewaltenteilungsgefüge betreffen. Ein rechtsvergleichender Blick lässt durchaus differenzierte Reaktionen auf diesen Befund erkennen: Einerseits werden menschenrechtlichen Verträgen, insbesondere der EMRK, zunehmend besondere innerstaatliche Wirkungen zugemessen. Wie zum Beleg dieser Tendenz wurde just in der Tagungswoche ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts bekannt, das erneut den suprakonstitutionellen

16 Zur Bedeutung und Divergenz der jeweiligen Kontexte siehe nur *G. Frankenberg*, *Critical Comparisons: Re-thinking Comparative Law*, *Harvard International Law Journal* 1985, S. 411; *P. Legrand*, *On the Singularity of Law*, *Harvard International Law Journal* 2006, S. 517.

17 BVerfGE 111, 307.

18 Bundesfinanzhof, Beschluss v. 10.1.2012, Az. I R66/09.

Rang der Europäischen Menschenrechtskonvention im Schweizer Recht bekräftigte.¹⁹ Viele Verfassungen jüngeren Datums etwa in Ost- und Südosteuropa enthalten bereits im Text besondere Bestimmungen, die der EMRK und anderen menschenrechtlichen Verträgen eine besondere (Rang-)Stellung beimessen.²⁰ Im menschenrechtlichen Bereich durchläuft das Verhältnis von Völker- und Verfassungsrecht also strukturelle Veränderungen, welche die verfassungsgerichtliche Funktion des Individualschutzes gegen demokratische Mehrheiten überstaatlich zusätzlich absichern.

Andererseits zeigen sich viele Verfassungen jenseits des menschenrechtlichen Bereichs weniger offen und messen dem Völkerrecht oftmals weniger weitgehende innerstaatliche Wirkungen zu – mit gutem Grund, denn diese Wirkungen können zu Verschiebungen im innerstaatlichen Gewaltenteilungsgefüge führen, die rechtfertigungsbedürftig sind. Eine solche Rechtfertigung verlangt nicht nur den Verweis auf eine im Verfassungstext (oft nur vage) angelegte Völkerrechtsfreundlichkeit bestimmter Sachbereiche. Sie erfordert darüber hinaus – wie von Frau angedeutet – eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle der auswärtigen Gewalt und der innerstaatlichen Rückwirkungen auswärtigen Handelns in ein zeitgemäßes System der Gewaltengliederung einfügen kann.²¹ Dabei geht es nicht nur um funktionsgerechte Kompetenzzuweisung zwecks Rationalitätsgewinn, sondern auch um die Frage demokratischer Selbstbestimmung in einer zunehmend völkerrechtlich determinierten und erschwert abänderbaren nationalen Herrschaftsordnung. Entsprechende verfassungstheoretische Überlegungen können wiederum rechtsvergleichend angereichert werden, etwa mit Einsichten aus den Schweizer Debatten zum Verhältnis zwischen direkter Demokratie und Völkerrecht oder aus der US-amerikanischen Literatur zum Spannungsverhältnis zwischen Völkerrecht und Demokratie.²² Nach alledem ist jedenfalls abzusehen, dass Verfassungsgerichte auch insoweit nicht stets das letzte Wort haben werden – aber vielleicht doch sinnvolle Wegweiser aufstellen können.

19 Schweizer Bundesgericht, Urteil v. 12. Oktober 2012, Az. 2C_828/2011. Siehe dazu R. Häcki, Schweizer Urteil zur Ausschaffung: Im Westen nichts Neues, Verfassungsblog, 21.2.2013, abrufbar unter www.verfassungsblog.de (zuletzt abgerufen am 25.2.2013).

20 Vgl. E. Hasani/P. Paczolay/M. Riegner (Hrsg.), *Constitutional Justice in Southeast Europe*, Baden-Baden 2012.

21 Zu dieser Debatte zuletzt nur S. Talmon, Die Grenzen der Anwendung des Völkerrechts im deutschen Recht, JZ 2013, S. 12; M. Nettesheim, § 241 Verfassungsbindung der Außenpolitik, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Aufl., i.E.

22 Zur US-amerikanischen Debatte siehe nur E. Stein, *International Integration and Democracy: No love at first sight*, *American Journal of International Law* 2001, S. 489. Zu unterschiedlichen Herangehensweisen an Multilateralismus in Europa und den USA siehe J. Rubenfeld, *Unilateralism and Constitutionalism*, *New York University Law Review* 2004, S. 1971 (wenn auch mit fragwürdiger Argumentation zur Genese dieser Unterschiede).

D. Fazit

Festzuhalten bleibt: Der Blick auf das ausländische Recht erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Wenn es darum geht, aus den neuen Einblicken auch neue Erkenntnisse zu gewinnen, lassen sich die Potentiale der Rechtsvergleichung noch intensiver ausschöpfen.²³ Insofern verspricht die Lust an großen Themen, die auch die nächste Tagung in Graz bestimmt (L'état, c'est quoi?), dass Interdisziplinarität und Rechtsvergleichung in der jüngeren Rechtswissenschaft auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen werden. Darüber hinaus geben die Überlegungen des Wissenschaftsrates zu verstärkter intra- und interdisziplinärer Anschlussfähigkeit Anlass, über die weitere Öffnung auch rechtswissenschaftlicher Nachwuchstagungen nachzudenken. Man mag hier an gemeinsame Unternehmungen mit dem straf- und zivilrechtlichen oder auch dem nachbarwissenschaftlichen Nachwuchs denken. Als Thema für einen solchen Austausch böte sich beispielsweise eine gemeinsame Vergewisserung über Ziele und Methoden der Komparatistik an – also ein Vergleich der Vergleiche.

23 Siehe auch die allgemein kritischen Anmerkungen zur Assistententagung bei S. *Buszwewski*, Von alten Hüten, Juwiss-Blog, abrufbar unter <http://www.juwiss.de/liveblog-von-der-assistententagung-2013-in-bern-2> (zuletzt abgerufen am 7.3.2013).